

Fall 9 – Lösungsvorschlag**Erster Tatkomplex: Das „Vorhaben“****A. STRAFBARKEIT DES A WEGEN VERSUCHTEN SCHWEREN RAUBES GEM. §§ 249 ABS. 1, 250 ABS. 1 NR. 1 A) VAR. 1, ABS. 2 NR. 1, 22, 23 ABS. 1 STGB**

A könnte sich wegen versuchten schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 1, Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er maskiert und mit Pistole bewaffnet an der Tür des Wohnhauses neben der Tankstelle läutete.

I. Vorprüfung

Zu einem Raub ist es nicht gekommen, die Tat blieb also unvollendet. Der Versuch eines Verbrechens, wie § 249 StGB, ist gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB stets strafbar.

Hinweis: Vollendet ist der Raub mit Vollendung der Wegnahme.¹ Eine vollendete Wegnahme setzt wiederum voraus, dass fremder Gewahrsam gebrochen und neuer Gewahrsam begründet ist.² Hierzu kam es vorliegend nicht.

II. Tatbestandsmäßigkeit**1. Tatentschluss**

A müsste mit Tatentschluss gehandelt haben.

*Hinweis: Es ist As Vorstellung von der Tat bzw. seines Plans zugrunde zu legen und **auf dieser Basis** zu prüfen, ob bei Verwirklichung eben jenes Plans alle Merkmale des objektiven Tatbestands erfüllt wären.³ As Vorstellung sieht wie*

folgt aus: „Die öffnende Person soll mit der Pistole bedroht, gefesselt und zur Ermöglichung und Duldung der Wegnahme von Geld und diversen alkoholischen Getränken genötigt werden.“

a) Fraglich ist zunächst, ob A Tatentschluss hinsichtlich des Grundtatbestands des § 249 Abs. 1 StGB hatte. A müsste sich entschlossen haben, einem anderen eine fremde bewegliche Sache durch die Anwendung von Gewalt gegen seine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben wegzunehmen. Unter Gewalt versteht man physisch vermittelten Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands, der sich gegen eine Person richtet.⁴ Vorliegend hatte A vor, eine Person zu fesseln. Er wollte somit Gewalt anwenden. Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.⁵ Das empfindliche Übel muss bei § 249 StGB in einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bestehen. A wollte einer Person eine Pistole vorhalten. Dadurch wollte er mit einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben dieser Person drohen. A wollte zudem durch die Gewalt in Form des Fesselns und das Drohen mit der Pistole die Wegnahme von Geld und alkoholischen Getränken ermöglichen. Diese für ihn fremden Gegenstände wollte er sich auch rechtswidrig zueignen. A handelte daher hinsichtlich § 249 Abs. 1 StGB mit Tatentschluss.

b) A wollte beim Raub auch die Pistole, mithin eine Waffe im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 1 StGB, bei sich führen. Er wollte zudem

¹ Matt/Renzikowski/Maier, 2. Auflage 2020, § 249 Rn. 55.

² BGH NSTZ 2014, 40 (41).

³ Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 54. Aufl. 2024, Rn. 943 aE.

⁴ Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 23 Rn. 23.

⁵ Rengier BT II, § 23 Rn. 39.

den Tankwart oder eine andere erscheinende Person mit der Waffe bedrohen, hatte somit auch Vorsatz hinsichtlich des Verwendens der Waffe (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB).⁶

2. Unmittelbares Ansetzen i.S.v. § 22 StGB

Problematisch ist, ob A bereits i.S.v. § 22 StGB zur Verwirklichung des Tatbestandes **nach seiner Vorstellung** unmittelbar angesetzt hat. Das ist der Fall, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschreitet und objektiv Handlungen vornimmt, die in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen.⁷

Hinweis: Ein Meinungsstreit ist hier nicht erforderlich. Vielmehr stehen die einzelnen Ansichten nebeneinander und ergänzen sich gegenseitig.

Ergänzt werden kann die Formel – v.a. in problematischen Konstellationen – um die Gedanken der Gefährdungs- und Sphärentheorie. Insofern kann zusätzlich gefragt werden, ob eine unmittelbare Gefährdung des tatbestandlich geschützten Rechtsguts vorliegt oder ob auf die Opfersphäre eingewirkt wird.⁸ Im Allgemeinen besteht im Rahmen des unmittelbaren Ansetzens ein erheblicher Argumentationspielraum, sodass das Ergebnis eher zweitrangig ist. Gleichwohl sollte man sich weitere im Sachverhalt angelegte Probleme – wie stets – nicht abschneiden.

Das Klingeln an der Haustür stellt sich in der Außenwelt als mehrdeutige Handlungsweise

dar. Hier ging A davon aus, dass auf das Läuten hin eine Person erscheinen werde, gegen die sofort die Nötigungsmittel des Raubes eingesetzt werden könnten. In dieser Annahme, die sich auch aus der Beleuchtung des Hauses ergab, stand er maskiert und mit der Waffe in der Hand „auf dem Sprung“. Er hatte subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten. Nach der Vorstellung des A waren auch seinerseits keine wesentlichen Zwischenakte zwischen der bereits ausgeführten Handlung (Läuten) und der eigentlichen Ausführungshandlung (Fesselung, Bedrohung) mehr notwendig. Ob A bereits auf die Opfersphäre eingewirkt hat, ist nicht eindeutig. Er befand sich zwar (noch) nicht im Haus, hat durch das Klingeln zumindest aber eine marginale Beziehung zur Opfersphäre hergestellt. Zwar war allein durch das Klingeln an der Tür noch keine unmittelbare Gefahr für das Opfer gegeben. Allerdings wollte A unmittelbar im Anschluss an das Öffnen der Tür sein Opfer fesseln und mit der Pistole bedrohen. Nach der Vorstellung des A (!) war das Opfer bereits im Zeitpunkt des Klingelns unmittelbar gefährdet.

Im Ergebnis hat A unmittelbar i.S.v. § 22 StGB zur Tat angesetzt. Da A die Waffe bereits in der Hand hielt, die er sofort nach dem Öffnen der Tür (zur Drohung) einsetzen wollte, setzte er auch zum Beisichführen (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 1 StGB) und zum Verwenden der Waffe (Abs. 2 Nr. 1) unmittelbar an.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

⁶ Eine Schussabgabe (bzw. der Tatentschluss hierzu) ist gerade nicht erforderlich. Die Waffe kann vielmehr auch „nur“ zur Drohung eingesetzt

werden. Vgl. MüKo-StGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 58 f.

⁷ Rengier Strafrecht AT, 16. Aufl. 2024, § 34 Rn. 22.

⁸ Zum Ganzen Rengier AT, § 34 Rn. 24.

IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Rücktritt gem. § 24 Abs. 1 StGB

A könnte vom Versuch gem. § 24 Abs. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein.

Dafür dürfte der Versuch nicht fehlgeschlagen sein. Fehlgeschlagen ist der Versuch einer Straftat dann, wenn sich der Täter nicht in der Lage sieht, die Tat zu vollenden.⁹ As Wegnahmehandlung setzt voraus, dass ihm die Tür von einer anderen Person geöffnet wird. Weder auf sein Läuten noch auf sein Klopfen wird ihm die Tür geöffnet. Folglich stellt sich für A die Vollendung des Raubes als unmöglich dar. Sein Versuch ist somit fehlgeschlagen. Ein Rücktritt demnach nicht mehr möglich.

Hinweis: Sofern man den Fehlschlag verneinen würde, stellt sich (nach Thematisierung der Rücktrittshandlung – hier: unbeendeter Versuch, daher reicht gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB die Aufgabe der weiteren Tatausführung) schließlich noch die Frage nach der Freiwilligkeit des Rücktritts.

*Für die Frage nach der Freiwilligkeit ist entscheidend, ob der Rücktritt aus **autonomen** (und somit nicht aus heteronomen) Gründen erfolgt ist – ob der Täter also noch „**Herr seiner Entschlüsse**“ war.¹⁰ Keine Rolle spielt es dabei, ob die Motive des Täters moralisch hochstehend sind oder nicht.*

Inwiefern das Entdeckungsrisiko als Rücktrittsmotiv die Freiwilligkeit ausschließt kann nur im Einzelfall entschieden werden.¹¹ Hilfreich kann es sein in den Blick zu nehmen, ob sich die Situation objektiv verändert hat (Indiz für fehlende Freiwilligkeit) oder nicht.

Vorliegend ist der Sachverhalt an dieser Stelle recht „dünn“, sodass beide Ergebnisse vertretbar erscheinen. In meinen Augen spricht der Umstand, dass es in der Außenwelt zu keiner entscheidenden Veränderung kam eher dafür, die Freiwilligkeit zu bejahen. Dann würde man vorliegend zur Straffreiheit wegen Rücktritts kommen.

V. Ergebnis

A hat sich wegen versuchten schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 1, Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. **VERSUCHTE FREIHEITSBERAUBUNG GEM. §§ 239 ABS. 1 ALT. 2, ABS. 2, 22, 23 ABS. 1 STGB**

Die versuchte Freiheitsberaubung kommt als der allgemeinere Tatbestand nicht zur Anwendung, wenn sie – wie hier – die räuberische Gewalt darstellen soll.¹²

C. **VERSUCHTER DIEBSTAHL GEM. §§ 242 ABS. 1, 22, 23 ABS. 1 STGB**

§ 249 StGB ist gegenüber § 242 StGB die speziellere Vorschrift, da der Unrechtsgehalt von § 242 StGB in § 249 StGB enthalten ist. Daher verdrängt § 249 StGB den § 242 StGB (sog. „Spezialität“).

⁹ NK-StGB/Engländer, 6. Auflage 2023, § 24 Rn. 12.

¹⁰ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1072 f.

¹¹ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1074.

¹² Siehe MüKo-StGB/Sander, 4. Aufl. 2021 § 249 Rn. 43.